



INTERREG VI OBERRHEIN / NEUE REGIONALPOLITIK

LEITFADEN FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

Inhaltsverzeichnis

1	Interreg VI Oberrhein: Prioritäten und Ziele der Programmperiode 2021-2027.....	2
2	Beteiligung der Nordwestschweiz an Interreg VI Oberrhein	4
2.1	Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)	4
2.2	Neue Regionalpolitik.....	4
2.3	Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO	5
3	Projektleitung und Schweizer Projektverantwortliche.....	5
4	Auswahlkriterien	6
4.1	Auswahlkriterien für eine Förderung seitens des Programms Interreg VI Oberrhein und durch Bundes- und/oder kantonale Mittel.....	6
4.2	Generelle Regelungen im Falle einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und kantonaler Förderung.....	7
5	Form und Zeitpunkt der Antragstellung	8
6	Aufnahme in die Förderung.....	8
7	Auszahlung der Förderhilfen.....	9
7.1	Teilzahlungen	9
7.2	Schlusszahlungen	9
7.3	Wechselkurs.....	10
8	Weitere Informationen und Kontaktstellen.....	10
ANHANG	11
	ANHANG I Geltungsgebiet von Interreg VI Oberrhein	11
	ANHANG II Fragen zum Mehrwert für die Nordwestschweiz und zur Konformität des Projekts mit den Zielen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)	12
	ANHANG III Richtlinien für den Schweizer Finanzabschluss von Interreg VI Oberrhein-Projekten mit Beteiligung der Schweiz.....	13
	ANHANG IV Rechtliche Grundlagen.....	14

1 Interreg VI Oberrhein: Prioritäten und Ziele der Programmperiode 2021-2027

Das Programm Interreg VI Oberrhein ist Teil des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) der Kohäsionspolitik 2021-2027 der Europäischen Union (EU). Mit dem Programm fördert die EU grenzüberschreitende Projekte in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinregion aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Höhe von rund 125.1 Mio. Euro.

Die sechste Förderperiode von Interreg setzt den Fokus auf ein grüneres, vernetzteres, sozialeres, intelligenteres und bürgernahes Europa. Förderziele der neuen Interreg-Periode sind in der Programmstrategie (kurz: Programm) festgeschrieben. Es stellt die Grundlage für die Programmumsetzung dar. Die deutschen, französischen und schweizerischen Programmpartner legen darin die Prioritäten und Ziele des Programms fest. Es enthält Aussagen zur Umsetzung der jeweiligen Prioritäten und zur strategischen Ausrichtung sowie zu den Massnahmenarten, Zielsetzungen und zur Mittelverwendung. Die sechste Programmperiode hat fünf Themenbereiche mit jeweils dazugehörigen 13 spezifischen Zielen:

Priorität A Eine ökologisch nachhaltige grenzüberschreitende Region: Anpassung an den Klimawandel, Energiewende und ökologischen Wandel am Oberrhein fördern

Spezifisches Ziel A.1 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Spezifisches Ziel A.2 Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme ausserhalb des transeuropäischen Energienetzwerks

Spezifisches Ziel A.3 Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschliesslich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Priorität B Eine besser vernetzte grenzüberschreitende Region: Mobilität am Oberrhein weiterentwickeln und ausbauen

Spezifisches Ziel B.1 Entwicklung und Verbesserung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschliesslich eines besseren Zugangs zum TEN-V¹ und zur grenzübergreifenden Mobilität

Spezifisches Ziel B.2 Entwicklung eines klimaresilienten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen und intermodalen TEN-V

¹ Transeuropäisches Verkehrsnetz

Priorität C **Eine sozialere grenzüberschreitende Region: Regionale Integration bei Beschäftigung, Bildung, Ausbildung und Gesundheit fördern**

Spezifisches Ziel C.1 Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft

Spezifisches Ziel C.2 Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Spezifisches Ziel C.3 Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Spezifisches Ziel C.4 Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen

Priorität D **Eine intelligentere grenzüberschreitende Region: Innovation und Unternehmen unterstützen**

Spezifisches Ziel D.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Spezifisches Ziel D.2 Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Priorität E **Eine bürgernähere grenzüberschreitende Region: Kooperation von Verwaltungen und Menschen ausbauen, Hindernisse abbauen und den Alltag erleichtern**

Spezifisches Ziel E.1 Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Spezifisches Ziel E.2 Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen

Das Programm deckt die Grenzregionen Elsass, Baden, die Südpfalz und die Nordwestschweizer Kantone Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Jura (JU) und Solothurn (SO) ab (vgl. Karte im Anhang I).

Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich, wenn auch nicht unbedingt ausschliesslich im Programmgebiet entfaltet.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms hat seinen Sitz bei der Région Grand Est in Strasbourg. Es ist für die Bearbeitung der Projektanträge auf Förderung aus EU-Mitteln zuständig und Ansprechpartner für die deutschen und französischen Projektinteressierten bzw. -partner. Das schweizerische Pendant ist die IKRB – die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis.

2 Beteiligung der Nordwestschweiz an Interreg VI Oberrhein

Die Projektpartner aus der Schweiz können zwar Partner von Interreg-Projekten sein, sie erhalten allerdings keine EU-Fördermittel. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bund) und die am Programm beteiligten Kantone stellen deshalb Fördergelder für die Teilnahme von Schweizer Akteuren am Programm zur Verfügung.

2.1 Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Für die Nordwestschweiz fungiert die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) als regionale Interreg-Koordinationsstelle. Sie ist für die Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) sowie für die Koordination bei der Antragsprüfung auf kantonale Förderungen zuständig und Hauptansprechpartnerin für die Schweizer Projektinteressierten und -partner. Dementsprechend steht sie Schweizer Projektinteressierten vor und während der Antragsstellung wie auch im Projektverlauf für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

2.2 Neue Regionalpolitik

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NRP an der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und damit am Programm Interreg VI Oberrhein. Die NRP verfolgt das Ziel Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen - Berggebiete, ländliche Gebiete und Grenzregionen - zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten. Damit soll die NRP mittelbar dazu beitragen, eine dezentrale Besiedelung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Aus dem Budget der NRP stellt der Bund für die Laufzeit 2021-2027 Gelder in Höhe von 8.2 Mio. Franken für die Förderung von Interreg-Projekten mit Nordwestschweizer Beteiligung, die zu den Zielen der NRP beitragen, zur Verfügung. Die fünf für die Region Oberrhein geltenden NRP-Ziele sind zwar nahe an den spezifischen Zielen von Interreg, jedoch nicht deckungsgleich (Bestätigung durch den Bund noch ausstehend):

NRP-Ziel 1 Die Klimabilanz ist in allen Wirtschaftssektoren durch die Unterstützung innovativer Wirtschaftsmodelle wie der Kreislaufwirtschaft und der Green Economy verbessert;

NRP-Ziel 2	Auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete intelligente und intermodale Mobilität ist weiterentwickelt, die regionalwirtschaftliche Potenziale sind gesteigert und besser ausgeschöpft;
NRP-Ziel 3	Das Fachkräfteangebot ist verbessert und die Rolle von Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung ist gestärkt;
NRP-Ziel 4	Die Forschungs- und Innovationskapazitäten für wettbewerbsfähigere Unternehmen sind ausgebaut und fortschrittliche Technologien entwickelt, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verbessern;
NRP-Ziel 5	Die regionale Wettbewerbsfähigkeit ist durch die Nutzung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und der Zivilgesellschaft verbessert.

2.3 Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO

Die Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO stellen ebenfalls Gelder für die Projektförderung zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Kantonsparlamente BS und BL Rahmenkredite in Höhe von je 2.05 Mio. Franken bewilligt. Die Kantone AG und JU verfügen über spezifische Budgetlinien. Eine finanzielle Beteiligung aller Nordwestschweizer Kantone ist zudem über die laufenden Budgets der zuständigen Ämter möglich. Wenn beispielsweise ein Projekt im Bereich Gesundheitskooperation geplant ist, kann dieses über das Budget der kantonalen Gesundheitsämter gefördert werden.

Die Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich am Programm Interreg VI Oberrhein sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NRP, somit sind sie nicht zwingend an die Förderkriterien der NRP gebunden. Die Beurteilung zur NRP-Konformität erfolgt durch die IKRB. Andersherum kofinanziert der Bund in der Regel nur Projekte, die durch mindestens einen Kanton gefördert werden.

3 Projektleitung und Schweizer Projektverantwortliche

Für jedes Projekt ist ein Projektträger (Lead-Partner) zu benennen, welcher die administrativ-finanzielle und ggf. die inhaltliche Projektleitung übernimmt. Der Projektträger fungiert als Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg VI Oberrhein und der Projektorganisation. Der Projektträger ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Projektpartner verantwortlich.

Die Schweizer Projektpartner können nicht als Projektträger fungieren, ein Projektpartner aus Frankreich oder Deutschland (Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz) muss diese Rolle übernehmen. Die Schweizer Projektpartner müssen jedoch unter sich einen Projektverantwortlichen bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der IKRB und/oder den sich am Projekt beteiligenden Kantonen und dem Leadpartner dient. Der Schweizer Projektverantwortliche ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Schweizer Projekt-

partner verantwortlich. Er kann im Rahmen des Gesamtprojektkonsortiums den inhaltlichen Lead verantworten.

4 Auswahlkriterien

Die Projekte, für die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragt wird, müssen sowohl mit den Grundsätzen des Programms Interreg VI Oberrhein als auch mit denjenigen der NRP (vgl. Kapitel 2, 4.1 und 4.2) übereinstimmen.

Von hoher Bedeutung ist es, dass sich die Schweizer Partner nicht nur an der Umsetzung, sondern auch schon an der Konzipierung der Projekte beteiligen. Die IKRB soll frühzeitig informiert werden (vgl. Kapitel 3).

4.1 Auswahlkriterien für eine Förderung seitens des Programms Interreg VI Oberrhein und durch Bundes- und/oder kantonale Mittel

Um für die Bezuschussung aus Programmmitteln in Frage zu kommen, müssen die Projekte einige Kriterien erfüllen. Die wichtigsten Projektauswahlkriterien sind unten aufgelistet. *Sollten seitens der Förderung durch die NRP oder kantonale Mittel weitere Kriterien gültig sein oder wichtig für die Höhe der Förderung, ist das ergänzt.*

Projektziele, Projektinhalte	Die Projekte müssen einen signifikanten und messbaren Beitrag zu <u>einem</u> der 13 spezifischen Ziele des Programms leisten (vgl. Kapitel 1). Optional leisten sie auch einen Beitrag zu einem oder mehreren der fünf NRP-Ziele.
Grenzüberschreitender Mehrwert	Die Projekte müssen zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration des Oberrheinraums, zur Schaffung grenzüberschreitender Netzwerke etc. beitragen.
Innovativer Charakter	Die Projekte müssen über die bloße Weiterführung bereits bestehender Kooperationen hinausgehen. Der innovative Charakter des Projekts wird auch für die Förderung auf Schweizer Seite stark miteinbezogen. Vor allem für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen, ist auch die Höhe des Beitrags des Projekts zur Stärkung der Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit oder Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen der vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone ausschlaggebend.
Dauerhaftigkeit und Struktureffekte	Die EU-Förderung versteht sich als Anschubfinanzierung. Zumindest die Nutzung der Projektergebnisse über die Förderdauer hinaus muss gesichert sein. Auch für eine Bundes- und/oder kantonale Förderung ist die Nachhaltigkeit des Projekts ein wichtiger Faktor. Das Projekt erzeugt über die Ziele hinausgehende positive Wirkungen, z.B. Kooperationsbeziehungen.

Projektpartner, Projektperimeter	Nur juristische Personen kommen für eine Förderung in Betracht. Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten (D, F und CH) müssen sich am Projekt beteiligen. Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets (aber in D, F, oder CH) ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich im Programmgebiet entfaltet. Das Projektkonsortium sollte die Kapazität haben, das Projekt ziel-, kosten- und fristgerecht zu realisieren.
Projektdauer	Die Projektlaufzeit beträgt i.d.R. maximal 3 Jahre. Die Projekte müssen spätestens am 31.12.2027 genehmigt und bis spätestens am 30.06.2030 abgeschlossen sein.
Finanzierung	Der Antrag zur Finanzierung durch Bundes- und oder kantonale Mittel erfolgt über die IKRB. Eine Ausgewogenheit der Finanzierung zwischen den Projektpartnern wird angestrebt. Es gibt zwar keine Mindest- oder Maximalbeträge auf Schweizer Seite wie das bei der beantragten EU-Förderung der Fall ist, jedoch soll in der Regel die Gesamtförderung 500'000 CHF nicht überschreiten. Die Bundesförderung setzt in der Regel eine kantonale Förderhilfe voraus. Die Förderung auf Schweizer Seite beträgt nicht mehr als 60% des Schweizer Projektbudgets. Weitere Details sind in den Kapiteln 4.2 und 6 aufgeführt.

4.2 Generelle Regelungen im Falle einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und kantonalen Förderung

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung kommen folgende generelle Regelungen zur Anwendung:

- Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt, welches über die IKRB läuft.
- Vom Schweizer Projektverantwortlichen wird eine gemäss seiner Finanzkraft angemessene Eigenbeteiligung verlangt, diese muss aber mindestens 10% des gesamtschweizerischen Projektbudgets betragen. Eigenarbeit kann als Eigenleistung angerechnet werden. Die Förderung durch Bund und/oder Kantone beträgt nicht mehr als 60% des Schweizer Projektbudgets.
- Das Projekt kann durch weitere Quellen (bspw. Stiftungen) kofinanziert werden, jedoch sollte keine zweite Förderung durch den Bund oder die beteiligten Kantone erfolgen.
- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen bei der IKRB beantragt werden. Änderungen am bereits genehmigten Antrag müssen erneut durch den Begleitausschuss genehmigt werden.
- Die Finanzhilfen stellen Maximalbeträge dar, die bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht werden. Ihre genaue Höhe wird nach Projektabschluss auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben errechnet.
- Falls Einnahmen im Rahmen des Projekts erzielt werden, müssen diese am Projektende vom Gesamtbetrag der tatsächlich getätigten Ausgaben abgezogen werden.

- Im Falle einer Überfinanzierung des Projekts in der Schweiz können die Finanzhilfen des Bundes und/oder der Kantone nach Projektabschluss nach unten berichtigt werden.
- Werden die Finanzhilfen nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Subventionszusicherungen widerrufen oder die Beiträge zurückgefordert werden.
- Der Begünstigte trägt evtl. anfallende Bankgebühren.
- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern.
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes und/oder der Kantone hinweisen.
- Keine Finanzhilfe des Bundes wird bei Bauprojekten gewährt.

5 Form und Zeitpunkt der Antragstellung

Der Schweizer Projektverantwortliche reicht der IKRB zwecks Prüfung auf Bundes- und/oder kantonale Förderung zeitgleich mit der Eingabe beim Interreg-Sekretariat das Kurzformular ein.

Zusätzlich legt der Schweizer Projektverantwortliche den Mehrwert des Projekts für den/die betreffenden Kanton(e) sowie ggfs. den Projektbeitrag an ein oder mehrere NRP-Ziel(e) gem. Anhang II kurz dar. In der Folge wird das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite seitens IKRB mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert.

6 Aufnahme in die Förderung

Nachdem der Projektverantwortliche den Antrag eingereicht hat, prüft die IKRB

- ob der Antrag vollständig ist und ob alle Unterlagen anforderungsgemäss vorhanden sind;
- ob das Projekt den Zielen der NRP entspricht und die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Ämter entscheiden die Regierungsräte der Kantone BS und BL über die Bewilligung eines Zuschusses aus NRP-Bundsmitteln. Über die Aufnahme in die kantonale Förderung entscheiden die betroffenen Kantone.

Die Finanzhilfe-Verfügungen des Bundes und/oder der Kantone können erst erlassen werden, wenn die erwarteten Kofinanzierungen der weiteren Schweizer Projektpartner - inklusive der Eigenleistungen - gesichert sind.

Die Aufnahme in die Bundes- und/oder kantonale Förderung erfolgt immer unter Vorbehalt der EU-Förderung des Projekts im Rahmen des Programms Interreg VI Oberrhein.

Auf Programmebene beschliesst der Begleitausschuss über die Aufnahme der Projekte in die EU-Förderung oder über deren Änderungsanträge. Der Begleitaus-

schuss setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen Gebietskörperschaften am Oberrhein und kommt in der Regel dreimal jährlich zusammen.

7 Auszahlung der Förderhilfen

Die Förderhilfen auf Schweizer Seite werden in Teilzahlungen aufgeteilt. Genaue Informationen zu den Tilgungsmodalitäten (Höhe der Teilzahlungen, Auszahlungsrhythmus etc.) enthält die von allen Kofinanzierern zu unterschreibende Projektvereinbarung. Bei deren Unterzeichnung verpflichtet sich der Projektverantwortliche zur Einhaltung der geltenden Bundes- und/oder kantonalen Vorschriften (s. Anhang IV). Die Auszahlung der Bundes- und kantonalen Förderungen erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Der Schweizer Projektverantwortliche ist zuständig für eine optimale Koordination der Zahlungen der IKRB, der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer. Er ist ebenfalls zuständig für die Koordination mit den europäischen Partnern.

7.1 Teilzahlungen

Die zugesprochene Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder die zugesprochenen kantonalen Förderungen werden in Tranchen ausgezahlt. Dazu legt der Schweizer Projektverantwortliche für die Bundesförderung der IKRB und für die kantonalen Förderungen den jeweiligen Kantonen einen schriftlichen Antrag vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet.
- Die Teilzahlungen belaufen sich auf höchstens 80 % der bewilligten Förderhilfen. Die Restsumme wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung bzw. des Projektabschlusses gezahlt.
- Die auszahlenden Finanzhilfen dürfen den in den Verfügungen festgelegten Prozentsatz bzw. die Maximalbeträge nicht übersteigen. Sie werden in Abhängigkeit der effektiven Kosten und Einnahmen gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt.
- Sind die effektiven Kosten niedriger als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Kosten oder sind die effektiven Einnahmen höher als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Einnahmen, werden die auszahlenden Förderungen dementsprechend gekürzt.

7.2 Schlusszahlungen

Die Schlusstranchen der Bundes- bzw. kantonalen Förderhilfen werden nach Vorlage folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Angenommener tri-/binationaler Schlussbericht über die Realisierung des Projekts, den der Projektträger dem Interreg-Sekretariat einreicht;
- Schlussabrechnung gemäss Anhänge III / IV.

7.3 Wechselkurs

Der Antrag auf Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder auf kantonale Förderung muss in Schweizer Franken gestellt werden. Die IKRB legt mit dem Schweizer Projektverantwortlichen einen fixen Wechselkurs Euro/Schweizer Franken fest, der während der ganzen Projektdauer gültig bleibt. Übersteigt der effektive Wechselkurs die Obergrenze, so tragen die Projektpartner (exkl. Kofinanzierungspartner) das Wechselkursrisiko.

8 Weitere Informationen und Kontaktstellen

Programm Interreg Oberrhein

Gemeinsames Sekretariat Interreg VI Oberrhein

Région Grand Est

1, place Adrien Zeller

BP 91006

F-67070 Strasbourg

Fon +33 (0)3 88 15 66 94

Mail: alice.robert@grandest.eu und info.interreg@grandest.fr

Webseite: www.interreg-oberrhein.eu

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zum Programm Interreg V Oberrhein (z.B. operationelles Programm, Kurzformular) können auf der Internetseite des Programms heruntergeladen werden.

Regiosuisse

Information zur NRP sind auf der Webseite von Regiosuisse zu finden, welche im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) auf Ebene von Bund, Kantonen und Regionen mit einem umfassenden Wissensmanagement unterstützt: www.regiosuisse.ch

Regionale Interreg-Koordinationsstelle Nordwestschweiz

Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Andreas Doppler (Leiter Förderprogramme)

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

Fon 061 915 15 15

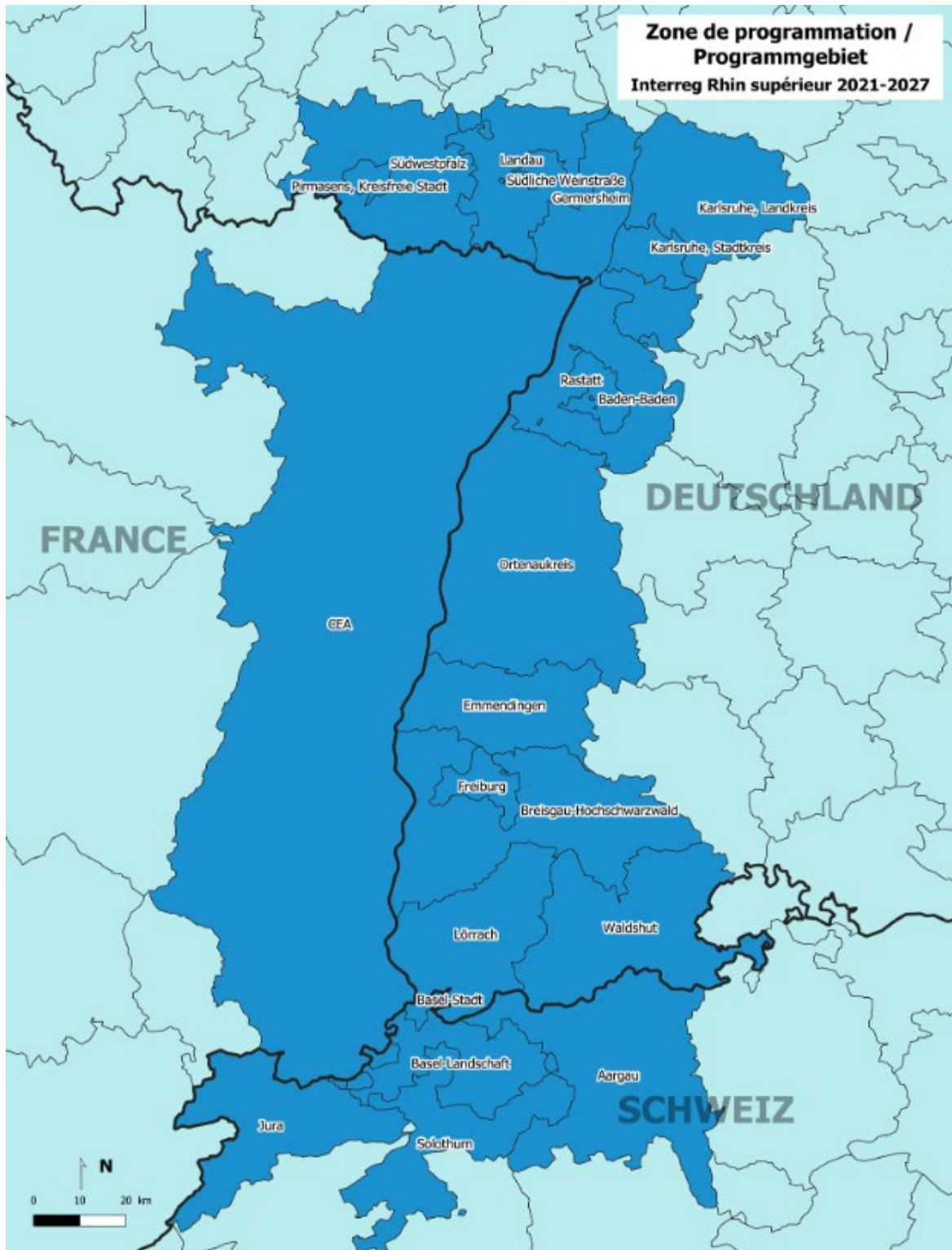
Mail: andreas.doppler@regbas.ch

Webseite: <https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg/interreg-a-oberrhein/>

Für das Programm Interreg VI Oberrhein relevante Dokumente des Bundes und der Kantone können auf der Internet-Seite der Regio Basiliensis unter Aktuell im [Downloadbereich](#) (>Förderprogramme) heruntergeladen werden.

ANHANG

ANHANG I Geltungsgebiet von Interreg VI Oberrhein



ANHANG II Fragen zum Mehrwert für die Nordwestschweiz und zur Konformität des Projekts mit den Zielen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)

1. Benennen Sie, wie sich der Nutzen/Mehrwert des Projekts für die Nordwestschweiz äussert und in welchem/n der fünf Nordwestschweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn dieser zum Tragen kommt (2-4 Sätze).
2. Leistet das Projekt einen Beitrag zur Stärkung der Wertschöpfung, der Wettbewerbsfähigkeit, von Innovation und Unternehmertum in der Nordwestschweiz gemäss den fünf NRP-Zielen in Kap. 2.2, präzisieren Sie bitte kurz in welchen Bereichen und auf welche Art und Weise:

ANHANG III Richtlinien für den Schweizer Finanzabschluss von Interreg VI Oberrhein-Projekten mit Beteiligung der Schweiz

Um ein Interreg VI-Projekt mit eigenem Schweizer Projektbudget (s.g. nicht-integriertes Projekt) abzuschliessen, muss der Schweizer Projektverantwortliche der IKRB die Schlussabrechnung des Projekts vorlegen. Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten:

1. Die Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen übernimmt die Gliederung des vorgesehenen Budgets (Kostenplan) und des Finanzierungsplans vom offiziellen Antrag und ist somit mit diesem vergleichbar. Eine Vorlage der Schlussabrechnung befindet sich in Anhang V. Die Abrechnung entspricht den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen.
2. Die Abrechnung enthält nur getätigte Ausgaben und erhaltene Einnahmen, die das Projekt betreffen und die während der Projektdauer (=Förderzeitraum) getätigt wurden.
3. Die Ausgaben sind anhand der entsprechenden Rechnungen identifizierbar und prüfbar. Der Zugang zu den Originalbelegen muss gewährleistet sein.
4. Die Eigenbeteiligung (finanzielle, personelle oder Sachleistungen) des Schweizer Projektverantwortlichen entspricht dem im Budget vorgesehenen Betrag. Diese Leistungen werden in der Schlussabrechnung detailliert dargestellt.
5. Der vom Schweizer Projektverantwortlichen geforderte Bundes-/Kantonsbetrag überschreitet nicht den bei der Projektgenehmigung bewilligten bzw. in der Projektvereinbarung festgelegten Betrag.
6. Die organisationsinterne Finanz- und Controllingabteilung (ggf. Quästor bei einem Verein) prüft die Abrechnung ebenfalls und bestätigt durch Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Falls damit Kosten verbunden sind, so sind diese förderfähig und können im Budget bzw. dann in der Schlussabrechnung integriert werden, solange sie den absoluten Förderbetrag nicht überschreiten.

ANHANG IV Rechtliche Grundlagen

Für die Beteiligung der Nordwestschweiz am Programm Interreg VI Oberrhein bzw. für die Projektförderung sind folgende Grundlagen von Bedeutung:

von Seiten des Bundes² und der Kantone:

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung
- Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007;
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990;
- Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Regio Basiliensis über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom .x.y.2022 (Unterzeichnung noch ausstehend).

² Vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>